

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Allen unseren gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde.

Erfolgen Lieferungen ohne Auftragsbestätigung, so ist die Rechnung oder der Lieferschein als Auftragsbestätigung anzusehen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als ihre Geltung mit uns ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Im übrigen ist ihre Wirksamkeit, ohne dass es eines Widerspruchs im Einzelfall bedarf, ausgeschlossen.

II. Angebot und Preise

Unsere Preise sind grundsätzlich freibleibend. Die Preise werden der am Tage der Lieferung geltenden Preisliste entnommen.

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Porto und Verpackung.

III. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrenübergang, Rücknahme

Lieferfristen sind freibleibend, soweit wir nicht verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagen oder Liefertermine ausdrücklich als fix bezeichnet werden. Liefertermine beziehen sich auf den Abgang ab Lager Ellwangen. Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

An die bezeichnete oder vereinbarte Lieferzeit ist der Auftragnehmer nicht mehr gebunden, wenn aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (insbesondere wegen des Fehlens technischer Voraussetzungen, behördlicher Verfügung, Krieg oder Kriegsmaßnahmen, Mangel an Roh- und Betriebsmaterialien aus irgendwelchen Gründen sowie bei allen Fällen höherer Gewalt) seine tatsächlichen Liefermöglichkeiten eingeschränkt sind. In diesem Fall ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller stehen aus diesem Rücktritt keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zu.

Änderungen in der technischen Ausführung unserer Ware bleiben – ohne besondere Benachrichtigung des Kunden – vorbehalten, sofern der Wert und die Verwendbarkeit der angebotenen Ware hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Haus verlässt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

Rücksendungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir behalten uns vor, bei Rücknahme mangelfreier Ware neben den Transportspesen einen Abzug von mindestens 20 % vom Rechnungswert vorzunehmen.

IV. Mängelansprüche

Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch ein Unternehmen setzt voraus, dass das Unternehmen seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Unternehmen haben Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung und Rügen wegen erkennbarer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Freistellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Für Mängel der Ware wird nach Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet.

V. Haftungsbeschränkungen

Für Folgeschäden, die auf die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware selbst zurückzuführen sind, haftet der Lieferer nicht.

Die Haftung entfällt, wenn die gelieferte Ware bearbeitet oder verändert wird, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Bearbeitung oder Veränderung nicht ursächlich war.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn Arglist vorwerfbar ist.

VI. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind am 30. Tag nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden gewährte Skonti, Rabatte und sonstige Vergütungen hinfällig. Es werden die banküblichen Zinsen berechnet.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Lieferungen abzulehnen oder nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden, auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. Wir sind zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

VII. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VIII. Verpackung und Transportversicherung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Eine Transportversicherung wird, soweit nicht üblich, nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

IX. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Ware zurückzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Ellwangen. Als Gerichtsstand gilt der Ort, an dem sich die für uns zuständigen Gerichte befinden.

XI. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.